

S A T Z U N G
über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gescher vom 28. April 2016

Der Rat der Stadt Gescher hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 21 Absatz 1 und 3 sowie 52 Absatz 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in seiner Sitzung am 27.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

1. Die Stadt Gescher unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
2. Ist die Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache gem. § 27 BHKG festgestellt und die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht in der Lage, eine den Anforderungen genügende Sicherheitswache zu stellen, so hat die Feuerwehr diese Aufgabe zu übernehmen.
3. Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr.

§ 2
Kostenersatz

1. Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Gescher und hilfeleistenden Feuerwehren nach § 39 BHKG wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 - c) von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne der §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

- d) von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - e) von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 - f) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - g) von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist; dieses gilt auch für Fehlalarmierung durch Hausnotrufsysteme,
 - h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - i) von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
3. Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.
 4. Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadenbekämpfung, so sind der Stadt Gescher die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Nr. 1) bis 9) dieser Satzung nicht möglich ist.
 5. Von dem Ersatz der Kosten kann durch Entscheidung des Bürgermeisters abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Entgelte

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, Leistungen der Feuerwehr, die nicht unter § 1 Absatz 1 BHKG fallen sowie für die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr werden Entgelte erhoben.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Gescher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat die Empfängerin oder der Empfänger der Leistungen Schadensersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlage

1. Der Kostenersatz und die Entgelte bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 und den dort aufgestellten Grundsätzen berechnet.
2. Bemessungsmaßstab im Sinne dieser Satzung ist die Einsatzstunde. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene als volle Viertelstunde abgerechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und Absatz 5 BHKG nach der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht der Führerin oder des Führers der Brandsicherheitswache.
4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
5. Der Kostensatz je Einsatzstunde und eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade bemisst sich nach dem in der Anlage aufgeführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und Absatz 5 BHKG nach der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus und Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht der Führerin oder des Führers der Brandsicherheitswache.
4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
5. Bei Fahrzeugen sind im Kostentarif die Kosten für die Inanspruchnahme der im Fahrzeug befindlichen Geräte enthalten.
6. Die Höhe der Kostensätze je Einsatzstunde der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Dritter

1. Soweit die Stadt Gescher für die Erbringung von Leistungen nach § 1 dieser Satzung kostenpflichtige Personal- und Sachleistungen anderer Feuerwehren oder Dritter in Anspruch nehmen muss, werden diese der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner in Höhe des tatsächlichen Umfangs berechnet.
2. § 2 Absatz 5 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Kosten- und Entgeltschuldner

1. Die Bestimmung der oder des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Absatz 2 BHKG richtet sich nach § 2 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jede/r zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihr oder ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch und der Entgeltanspruch entstehen mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen bzw. entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gescher sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 30. März 2012 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Anlage zur

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gescher vom 28. April 2016

K O S T E N T A R I F

Tarifstelle	Kostenart	Maßstab je	Kostentarif
1.	Personalkosten		
1.1	Feuerwehrmann (Sammelbegriff)	Stunde	29,00 €
2.	Fahrzeug- und Gerätekosten		
2.1	Kommandovorausfahrzeug (KdoVF)	Stunde	84,00 €
2.2	Mannschaftstransportwagen (MTW) BOR-4192	Stunde	33,00 €
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW) BOR-2519	Stunde	33,00 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW 1)	Stunde	83,00 €
2.5	Löschfahrzeug (LF 10/6)	Stunde	53,00 €
2.6	Löschfahrzeug (LF 16/12)	Stunde	71,00 €
2.7	Löschfahrzeug (LF 16 TS)	Stunde	31,00 €
2.8	Löschfahrzeug (LF 20/16)	Stunde	84,00 €
2.9	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/48)	Stunde	67,00 €
2.10	Hubrettungswagen	Stunde	87,00 €
2.11	Gerätewagen Logistik	Stunde	44,00 €